

## Artikel 8

Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten dieser Konvention über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Antrag der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, sofern kein anderes Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit gegeben ist.

## Artikel 9

Vorbehalte zu dieser Konvention sind nicht zulässig.

## Artikel 10

Diese Konvention bewirkt keine Minderung von Rechten, die Personen oder Personengruppen auf Grund von Übereinkünften zwischen zwei oder mehr Staaten zustehen, soweit diese Rechte weder dem Wortlaut noch dem Geist dieser Konvention zuwiderlaufen.

## Artikel 11

Diese Konvention ist in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

## Artikel 12

(1) Diese Konvention bedarf der Ratifikation oder der Annahme durch die Mitgliedsstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur gemäß ihrer entsprechenden verfassungsrechtlichen Verfahren.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmearkunden sind beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegen.

## Artikel 13

(1) Diese Konvention steht jedem Staat zum Beitritt offen, der nicht Mitglied der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ist und vom Exekutivrat dieser Organisation dazu aufgefordert wird.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

## Artikel 14

Diese Konvention tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nur für die Staaten, die zu oder vor diesem Zeitpunkt ihre Urkunde hinterlegt haben. Für jeden anderen Staat tritt sie drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

## Artikel 15

Die Vertragsstaaten dieser Konvention erkennen an, daß diese Konvention nicht nur auf ihr Mutterland, sondern auch auf alle Gebiete ohne Selbstregierung, Treuhänder-, Kolonial- und sonstige Gebiete anwendbar ist, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen; sie verpflichten sich, erforderlichenfalls die Regierungen oder sonstigen zuständigen Behörden dieser Gebiete bei oder vor der Ratifikation, der Annahme oder dem Beitritt zu konsultieren, um die Anwendung dieser Konvention auf diese Gebiete sicherzustellen; sie werden dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Gebiete notifizieren, auf welche die Konvention demgemäß Anwendung findet; die Notifikation wird drei Monate nach ihrem Eingang wirksam.

## Artikel 16

(1) Jeder Vertragsstaat dieser Konvention kann diese Konvention für sich oder für jedes Gebiet kündigen, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt.

(2) Die Kündigung wird durch eine beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu hinterlegende schriftliche Urkunde notifiziert.

(3) Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam.

## Artikel 17

Der Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unterrichtet die Mitgliedsstaaten der Organisation, die in Artikel 13 bezeichneten Nichtmitgliedsstaaten sowie die Vereinten Nationen über die Hinterlegung aller in den Artikeln 12 und 13 vorgesehenen Ratifikations-, Annahme- und Beitrittsurkunden sowie über die in den Artikeln 15 und 16 vorgesehenen Notifikationen und Kündigungen.

## Artikel 18

(1) Diese Konvention kann von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur geändert werden. Der geänderte Wortlaut ist jedoch nur für diejenigen Staaten verbindlich, die Vertragsparteien der geänderten Konvention werden.

(2) Nimmt die Generalkonferenz eine neue Konvention zur vollständigen oder teilweisen Änderung dieser Konvention an, so steht vom Inkrafttreten der geänderten neuen Konvention an die vorliegende Konvention nicht mehr zur Ratifikation, zur Annahme oder zum Beitritt offen, es sei denn, daß die neue Konvention etwas anderes bestimmt.

## Artikel 19

Gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird diese Konvention auf Antrag des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

AUSGEFERTIGT zu Paris am 15. Dezember 1960 in zwei Originalen, die die Unterschriften des Präsidenten der Elften Tagung der Generalkonferenz und des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur tragen und im Archiv der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt werden; allen in den Artikeln 12 und 13 bezeichneten Staaten sowie den Vereinten Nationen werden beglaubigte Abschriften übermittelt.

Der vorstehende Text ist der verbindliche Wortlaut der Konvention, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer in Paris abgehaltenen und am 15. Dezember 1960 beendeten Elften Tagung ordnungsgemäß angenommen wurde.

ZU URKUND DESSEN haben wir heute, am 15. Dezember 1960, unsere Unterschrift hierunter gesetzt.

Der Präsident der Generalkonferenz  
Akale-Work Abte-Wold

Der Generalsekretär  
Vittorino Veronese

Beglaubigte Kopie  
Paris,

Der Rechtsberater  
der Organisation der Vereinten Nationen  
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur